

Satzung der Technischen Universität Graz

„Büro für Gleichstellung und Frauenförderung“ (OE nach § 19 Abs 2 Z 7 UG 2002)

§ 1

An der Technischen Universität Graz wird gemäß § 19 Abs 2 Z 7 UG 2002 eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung eingerichtet.

Die Organisationseinheit trägt den Namen: Büro für Gleichstellung und Frauenförderung.

§ 2

Das Büro für Gleichstellung und Frauenförderung ist dem Rektorat unterstellt und wird räumlich und budgetär ausgestattet.

§ 3

Die Einrichtung des Büros und die Besetzung der dem Büro zugewiesenen Planstellen erfolgt durch das Rektorat im Einvernehmen mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.

§ 5

Das Büro ist in folgende Aufgabenbereiche geteilt:

- Bereich Gleichstellung und Maßnahmen zur Frauenförderung
- Bereich Nachwuchsförderung – FIT
- Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf